

[Small white rectangular label at the top left corner]

C. Franz 27^{b.}

0
1a
Mercurii 23. Mart. 1796.

**Nürnberg Burggrafthum in spee. die von dem Könige in
Preußen als Markgrafen zu Ansbach und Bayreuth
angezeigte Aufhebung des Kaiserl. Landgerichts
Burggrafthum Nürnbergs.**

Legitur Votum ad S. Caes. Majestatem et approbatur.

Lunae 6. Iuni 1796.

Nürnberg Burggrafthum ꝛ. ꝛ.

Publicatur Resolutio Caesarea

Kaiserl. Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths Gutachten
allergnädigst genehmigt. Dem zu Folge

1mo. Ponantur des Königs in Preußen Litterae ad S. C. Majesta-
tem de datis 16. Jul. a. p. et 15. Febr. a. c. ad Acta.

2do. Rescribatur eidem als Markgrafen zu Brandenburg Culm-
Dnolzbach ex officio.

Ihro Kaiserl. Majestät seye sowohl die Vorstellung des Königs
vom 16. Jul. v. J. worin derselbe den- von ihm gefassten Entschluß,
daß von Allerhöchstderselben mit dem Burggrafthum Nürnberg zu
Lehen rührende Kaiserl. Landgericht in seiner bisherigen Verfassung
nicht fort dauern zu lassen, sondern solches aufzuheben, Kaiserl. Majest.
eröffnet, zugleich aber die mit besagtem Landgerichte verbundene Ge-
recht same sich vorbehalten haben, als die weitere Anzeige des Königs
vom 15. Febr. d. J. daß, da mehrere s. g. Inassen benachbartet
Stände um die Benbehaltung des Landgerichts bey ihm angesuchet
hätten, er dasselbe nach wie vor fort dauern, und zugleich es dabey be-
wenden lassen, daß seine eigene Unterthanen in der Eigenschaft als Be-
klagte von dessen Gerichtszwange völlig exemirt blieben, und nach den
ihm zustehenden Rechten und Privilegien, besonders nach dem- den
Burggrafen zu Nürnberg ertheilten Friederizianischen Freiheitsbriefe
vom Jahre 1456. nur bey denjenigen Obrigkeiten belanget würden,
welche ihnen von dem Könige vorgesezet seyen, allerunterthänigst vor-
getragen worden.

So wenig nun Kaiserl. Maj. in eine Aufhebung des vorberühnten
Reichs lehenbaren Landgerichts und der von demselben exercirten Kaiserl.
Jurisdiktion Allerhöchstdero Einwilligung würden haben ertheilen kön-
nen, wenn solche von dem Könige wäre nachgesuchet worden, da der
West.

Westphäl. Friedensschluß die bey den Friedenshandlungen vorgekom-
mene Frage von der Abolition der im Reiche befindlichen Landgerichte
zur Berathschlagung der allgemeinen Reichsversammlung ausstelle,
mithin nachdem diese Abolition noch zur Zeit nicht durch einen Reichs-
schluß festgestellt seyn, jene Einwilligung mit Allerhöchstdero Pflich-
ten sich nicht vereinbaren lassen, und so wenig diese reichsoberhaupt-
lichen Pflichten Allerhöchstderoselben gestattet haben würden, die von
dem Könige vorhin beschlossene mittelst abgedachter Vorstellung vom
16. Jul. v. J. vorläufig angezeigte eigenmächtige Aufhebung des in
Frage befangenen Landgerichts nachzusehen, und der hiebei dem An-
scheine nach beabsichten mit der Eigenschaft eines Kaiserl. Landgerichts
im offenbaresten Widerspruch stehenden Uebertragung der von diesem
Landgerichte sowohl über fremde als über markgräfliche Brandenbur-
gische Unterthanen ausgeübten Kaiserl. Gerichtbarkeit an des Königs
Landesfürstlichen Gerichtsstellen, reichsoberhauptlichen Beyfall zu geben,
eben so wenig könnten auch Kaiserl. Majestät der- in der Vorstellung
vom 15. Febr. d. J. angezeigten Ausübung des von dem Könige vor-
gegebenen Rechts, seine eigene Unterthanen in der Eigenschaft als Be-
klagte von dem Gerichtszwange des reichslehenbaren Kaiserl. Landge-
richts zu erimiren, ohne Production einer den Burgrafen zu Nürnberg
hierüber ertheilten, annoch anwendbaren Kaiserl. Verleihungs-Urkunde
statt geben. Wie demnach Kaiserl. Maj. zu dem Könige das Zutrauen
hegten, daß er in Zukunft nicht gemeynet seyn werde, unter irgend
einem Vorwande das ofterwähnte Kaiserl. Landgericht aufzuheben, so
lange dessen Abolition nicht gesetzmäßig festgestellt seye; also versehen
auch Allerhöchstdieselben sich zu Ihm, daß, wofern er das von ihm
behauptete Recht, seine Unterthanen in den Fürstenthümern Culm-
und Onolzbach in der Eigenschaft als Beklagte von dem Gerichts-
zwange des Landgerichts zu erimiren, durch eine in beglaubter Form
einzureichende annoch anwendbare Kaiserl. Verleihungs-Urkunde dar-
zuthun nicht vermöge, Er, mit Beyseitsetzung der von ihm geschehe-
nen Exemptions-Ertheilung, die Eximierung seiner Unterthanen von der
über dieselben von dem Kaiserl. Landgerichte in Concurrenz mit den
markgräf. Gerichtsstellen in erster Instanz ausgeübten Jurisdiction
in der Maasse, wie solche von den Markgrafen Friedrich und Carl
in dem- im Jahre 1754. erlassenen durch ein Kaiserl. Rescript vom 5.
Febr. 1760. cassirten Regulativ ihren Unterthanen habe verliehen wer-
den wollen, bey Kaiserl. Majestät ordnungsmäßig nachzusuchen, und
hierauf nach dem Befund zu entwickelnden Beweagründen allerhöch-
ste Entschließung gewärtigen: immittelst aber das Kaiserl. Landgericht
in der Ausübung der über des Königs Unterthanen exercirten Con-
currenten Gerichtbarkeit nicht behindern werde. Kaiserl. Maj. wä-
ren hierüber des Königs Befolgungs-Anzeige in Zeit 2 D gewärtig.

3tio. Injungatur dem Reichshofraths Thürhüter dieses Rescript be-
hörigen Orts zu insinuiren, und wie solches geschehen ad Acta
anzuzeigen.

Johann Niklas von Schwabenhausen.

H. Franke 108

[Blank label]

[Blank label]